



Urheberrecht

Lehrerinnenfortbildung
Baden-Württemberg

Landesakademie
Esslingen

Urheberrecht

in der Schule

Die Materialien dürfen im Rahmen der staatlichen Lehreraus- und -fortbildung und an Schulen verwendet werden, jeder weitere Gebrauch ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Landesakademie möglich.

Jan. 2019



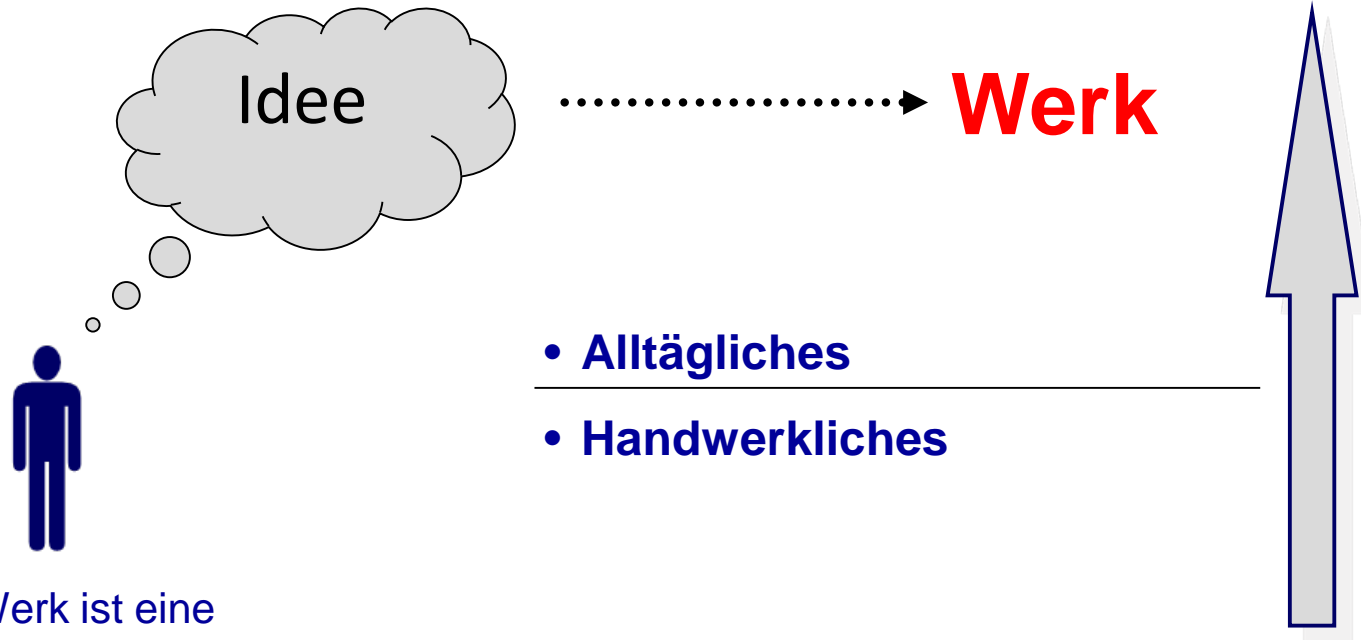
Das Urheberrecht...

- Schützt ein Werk für seinen Urheber
→ Urheberpersönlichkeitsrecht z. B. Schutz vor Entstellung)
 - Berücksichtigt die wirtschaftlichen Interessen und die Ideale des Urhebers am Werk
→ Verwertungsrechte z. B. Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Veröffentlichung, Vortrag, Aufführung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung, Wiedergabe
 - Schränkt die Rechte des Urhebers ein, um die Interessen der Allgemeinheit zu wahren.
→ Schranken des Urheberrechts
- Das Urheberrecht ist nicht übertragbar.
- Nutzungs- und Verwertungsrechte können ganz oder teilweise vom Rechteinhaber erworben werden.



Urheberrecht

Ein Werk ist durch das Urheberrecht geschützt



Ein Werk ist eine
„individuelle persönliche geistige
Schöpfung mit wahrnehmbarer
Formgestaltung.“



Beispiel 1: Schaubild

Der Dreißigjährige Krieg

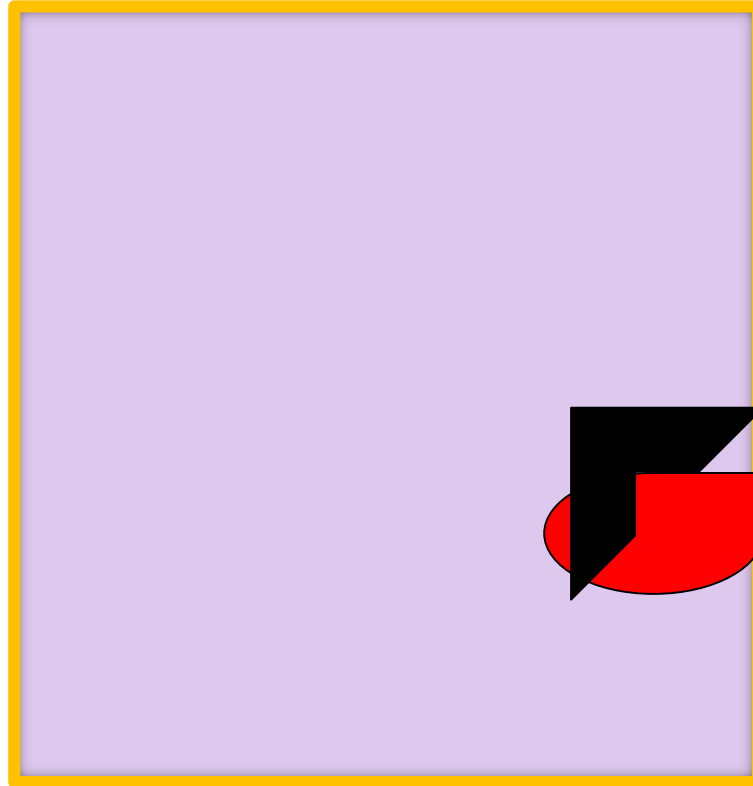
Prager Fenstersturz	23. Mai 1618
böhmisch-pfälzischer Krieg	1618 - 1623
Vertrag von München	8. Oktober 1619
Schlacht am Weißen Berg	8. November 1620
Schlacht bei Mingolsheim	27. April 1622
Schlacht bei Lützen	16. November 1632
Westfälischer Frieden	15. Mai - 24. Oktober 1648

- Zusammenstellung von Daten hat keine erforderliche Schöpfungshöhe
- Evtl. urheberrechtsfähige Gestaltung



Urheberrecht

Beispiel 2: Kunst?



Lillifees Alptraum - Acryl auf Leinwand 2011

Kunstwerke unterliegen grundsätzlich dem Urheberrecht.



Beispiele 3: Text

- a) Abgelenkt durch einen Anruf auf seinem Mobiltelefon fuhr ein LKW Fahrer am Donnerstag auf der A 8 zwischen Heimsheim und Rutesheim in die Leitplanke und wurde schwer verletzt. Die Autobahn wurde für mehrere Stunden gesperrt.
- b) Dunkle Gedanken waberten wie Nebelschwaden durch ihr Hirn. Sie befand sich auf dem Weg zu einer Fortbildung, die sich mit dem Urheberrecht befassen sollte. Ihre Laune vermochte das nicht zu heben. Gab es tatsächlich keine Möglichkeit, sich dem zu entziehen?

Für a) gilt: Eher keine erforderliche Schöpfungshöhe;
im Einzelfall kann aber ein Leistungsschutz bestehen.

Für b) gilt: erforderliche Schöpfungshöhe.



Was ist durch das Urheberrecht geschützt?

- Werke der Literatur und Wissenschaft
- Sprachwerke (Schriftwerke, Reden)
- Filme
- Musik
- Tanzkunst, Pantomime
- Computerprogramme
- Zeichnungen, Pläne, Karten
- Sammelwerke
- Werke der Baukunst
- Kunst- und Lichtbildwerke
- ...



Was/Wer ist durch ein Leistungsschutzrecht geschützt?

- Lichtbilder
- Hersteller von Tonträgern
- Sendeunternehmen
- Datenbankhersteller
- Presseverlage
- Ausübende Künstler
(z. B. Sänger, Tänzer, Schauspieler)
- ...

→ Besondere Vorschriften für verwandte Schutzrechte im UrhG



Auch dieses „Knipsbild“
(= Lichtbild) genießt ein
Leistungsschutzrecht.



©opyrightvermerk Ist der Werkschutz davon abhängig?

In Deutschland

- Entstehung durch Schaffung des Werkes, **ohne** dass es einer Registrierung bedarf
- Kennzeichnung ist nicht erforderlich, aber u. U. sinnvoll.
- Urheberrechtsvermerk:
„© [Jahr d. Veröffentlichung] [Name des Autors]“

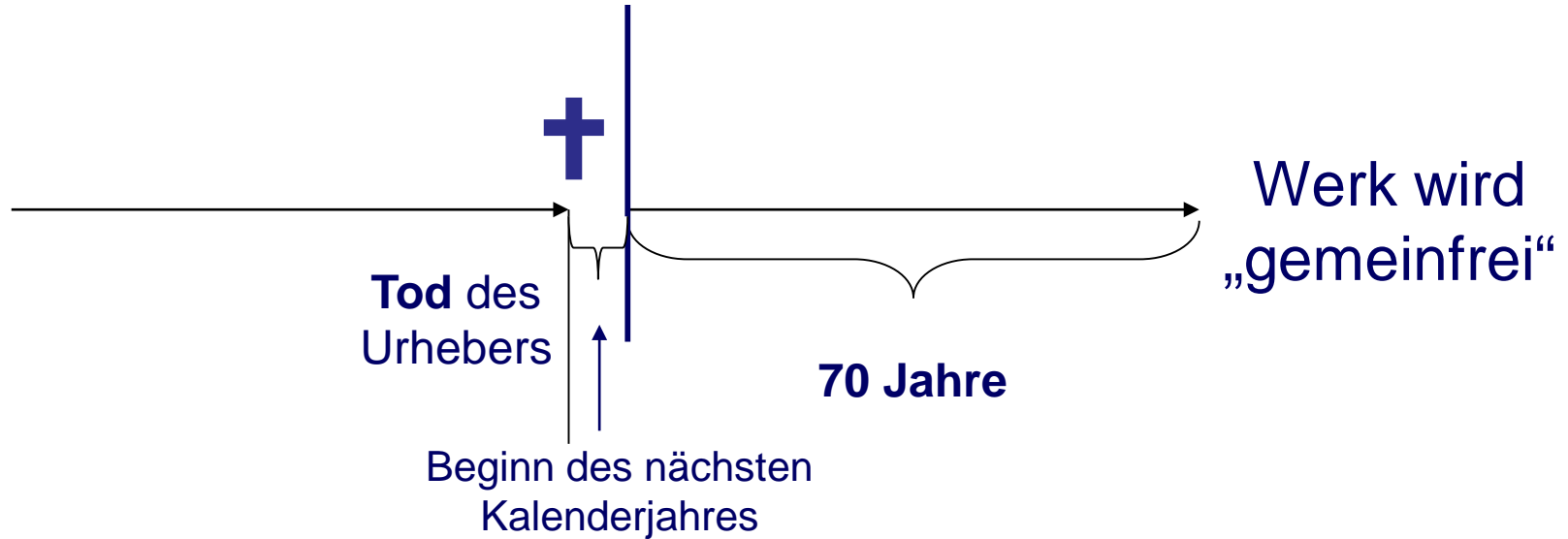
International

In manchen Ländern begünstigt der Vermerk die Durchsetzung der Rechte.

- **§ 10 UrhG:** Vermutung der Urheberschaft für den, der auf dem Werk genannt ist.
- **§ 63 UrhG:** keine Verpflichtung zur Quellenangabe, wenn Name nicht auf dem Werk genannt oder anderweitig bekannt ist.



Erlöschen des Urheberrechts



Andere Fristen: z. B. Lichtbilder: 50 Jahre nach Erscheinen, Datenbanken: 15 Jahre

Vorsicht:

Durch Bearbeitungen (Schöpfungshöhe!) gemeinfreier Werke können neue Urheberrechte entstehen!



Urheberrecht

Mögliche Rechtsgrundlagen für die Verwendung

- **Lizenzwerb beim Rechteinhaber**
(z. B. Theateraufführung, Veröffentlichung fremder Fotos auf der Schulhomepage)
- **Gemeinfreie Inhalte**
(abgelaufene Schutzfrist)
- **Open content**
(z. B. creative commons)
- **Urheberrechtsfreie Inhalte**
(z. B. amtliche Werke: Gesetze, Bildungsplan, Statistiken)
- **Schranken des Urheberrechts**
(z. B. Zitatrecht, Sonderregelungen für Unterricht und Lehre)



Lizenzen: Creative Commons



by
Namensnennung



sa = share alike
Weitergabe unter gleichen Bedingungen



nc = no commercial
nicht kommerziell



nd = no derivative works
keine Bearbeitung

„Baukastensystem für Lizenzverträge“

Lizenz-Version-Land, <http://de.creativecommons.org/>

<http://www.alltagesfotoproduzenten.de/2011/08/13/creative-commons-lizenzen-cc-richtig-nutzen-wie-gebe-ich-den-urheber-korrekt-an/>

Beispiel für CC-Quellenangabe



Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes. § 11 Allgemeines (UrhG) ...

[Mehr](#)

Bildquelle: [copyright-magnifier-magnifying-glass-389901](#) von [PDPics](#) [[CC0](#)] via [pixabay](#) [bearbeitet \(Ausschnitt\)](#)

↑
Titel

Bearbeitungshinweis

↑ ↑
Autor Lizenz↑
Quelle

Zitatrecht – § 51 UrhG

Zitat steht in Beziehung zum Werk

- Belegfunktion
- Inhaltliche Auseinandersetzung
- Fortentwicklung durch eigene Gedanken

Einbindung in den eigenen Text führt zu einem eigenständigen Werk



- Eigenleistung steht im Vordergrund
- Eigenanteil hat Schöpfungshöhe

Angemessener Umfang darf nicht überschritten werden

Gibt es einen Zitatzweck?

§ 63 (Quellenangabe)

→ Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn Prüfungszwecke einen Verzicht erfordern.

Z. B: Aufgabe ist es, den Autor zu erkennen

Gilt nicht für Unterrichtswerke (Schulbücher), Noten und Beiträge aus Zeitungen und Publikumszeitschriften!

„Bebilderung“ ist kein Zitat !



Schranken des Urheberrechts

Privatkopie:

§ 53 UrhG

(Vervielfältigung)

Unterricht und Lehre:

§ 60 a UrhG

(seit 01.03.18 durch Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz)



§ 53 UrhG - Vervielfältigungen

Privatkopie

§ 53 Abs. 1 UrhG

Einzelne Kopien für den privaten Gebrauch

Erlaubt ist fast alles, aber:

- **Kopie darf nicht beruflichen Zwecken dienen**
- Vorlage darf nicht offensichtlich rechtswidrig sein
- Verbot der Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe
- Verbot der Vervielfältigung von Musiknoten, ganzen Büchern und Zeitschriften (Abs. 4)
- Verbot der Aufnahme von Aufführungen... (Abs. 7)

Analog und digital

Sonstiger eigener Gebrauch

§ 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG

Kopie **kleiner Teile** für den sonstigen eigenen Gebrauch

- Kleine Teile eines Werkes
- Einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften
- **Darf auch beruflichen Zwecken dienen**

Nur analog zulässig



§ 60a UrhG

Urheberrecht

Unterricht und Lehre

- (1)** Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu **15 Prozent** eines veröffentlichten **Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht** und in sonstiger Weise **öffentlich wiedergegeben** werden
 1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

- (2)** **Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs** und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig** genutzt werden.

- (3)** **Nicht** nach den Absätzen 1 und 2 **erlaubt** sind folgende Nutzungen:
 1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
 2. **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe** eines **Werkes**, das **ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet**, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
 3. Vervielfältigung von **grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik**, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

- (4)** Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.



§ 60a Abs. 1 UrhG

„Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werks

*vervielfältigt,
verbreitet,
öffentlich zugänglich gemacht,
öffentlich wiedergegeben,*

werden.“

- analog und digital
- in Verkehr gebracht
- im Intra- oder Internet
- Vortrag, Aufführung, Ausstellung



§ 60a UrhG

Bindung an die Gesamtverträge mit den Verwertungsgesellschaften und Presseverlagen

- Gesamtverträge mit den Verwertungsgesellschaften zu Vervielfältigungen (§ 60a UrhG) und öffentlicher Zugänglichmachung (§ 52a a. F. UrhG)
→ Einschränkungen im Vergleich zum Gesetzeswortlaut



§ 60a Abs. 1 UrhG

„Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an
Bildungseinrichtungen ...“

- Veranschaulichung des Unterrichts
= incl. Vor- und Nachbereitung + Prüfungsgebrauch
- Bildungseinrichtungen (Abs. 4)
 - = frühkindliche Bildungseinrichtungen
 - = Schulen und Hochschulen
 - = Einrichtungen der Berufsbildung oder sonstige Aus- und Weiterbildung

→ **GESAMTVETRÄGE: nur SCHULEN**



§ 60a Abs. 1 UrhG

Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre
an Bildungseinrichtungen dürfen zu
nicht kommerziellen Zwecken ...

- Gilt auch für private Träger
- Unterricht darf nicht darauf ausgerichtet sein,
Gewinn zu erzielen
(also keine Volkshochschule, Musikschule etc.)



Vervielfältigungen

§ 60a UrhG:

„Zur Veranschaulichung des Unterrichts ... dürfen *15 Prozent* eines veröffentlichten Werks **vervielfältigt**, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden.

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen *Veranstaltung*
2. für Lehrende und Prüfer an derselben *Bildungseinrichtung*

Abs. 2: „Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben *Fachzeitschrift* oder *wissenschaftlichen* Zeitschrift, sonstige *Werke geringen Umfangs* und vergriffene Werke dürfen **vollständig** genutzt werden.“

... **Nicht erlaubt** sind die folgenden Nutzungen:

Abs. 3 Ziff. 2: „die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines *Werks, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist.*“



Vervielfältigungen

**„Normale“ Printwerke,
einzelne Artikel aus Fachzeitschriften, wissenschaftlichen Zeitschriften,
Zeitungen und Publikumszeitschriften, Noten**

**Gesamtvertrag mit den Verwertungsgesellschaften und den Presseverlagen vom
20.12.2018:**

- Bis zu **15% analog und digital**
- **Werke geringen Umfangs (nicht aus Schulbüchern!):**
Sonstiges Druckwerk mit maximal **20** Seiten
Einzelne Abbildungen und Fotos
Musikedition von max. 6 Seiten
- **Vergriffene Werke**

Bedingungen:

- Weitergabe an Schülerinnen und Schüler für den Unterrichtsgebrauch (selber Kurs, selbe Klasse, selbe AG, selbe Prüfung, nicht andere Jahrgänge!)
- Wiedergabe über Beamer/Whiteboard
- Abspeichern auf Medium der Lehrkraft
- Weitergabe von Vervielfältigungen an Lehrkräfte innerhalb derselben Schule zu Unterrichtszwecken erlaubt
- Vervielfältigungen dürfen genutzt werden für öffentliche Wiedergabe



Vervielfältigungen

Unterrichtswerke (Schulbücher)

Gesamtvertrag mit den Verwertungsgesellschaften und Presseverlagen vom 20.12.2018

- Bis zu 15% analog und digital für ab 2005 erschienene Werke, **max. 20 Seiten**
- **Keine vollständige Vervielfältigung von Unterrichtswerken! (Auch kein Werk geringen Umfangs)**
- Einzelne Fotos, Bilder und sonstige Abbildungen

Bedingungen:

- Vervielfältigung pro Werk, Schulklasse und Jahr nur für den eigenen Unterricht
- Weitergabe an Schülerinnen und Schüler nur für den Unterrichtsgebrauch
- Ausdruck und Weitergabe an Schülerinnen und Schüler
- Wiedergabe über Beamer/Whiteboard
- Abspeichern auf Medium der Lehrkraft
- Kein Austausch unter Lehrkräften
- Keine öffentliche Wiedergabe von Vervielfältigungen



§ 62 UrhG

Änderungsverbot

Gesamtvertrag mit den Verwertungsgesellschaften und den Presseverlagen

„Normale“ Printwerke, Artikel aus wissenschaftlichen Zeitschriften, Fachzeitschriften

- Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre gemäß § 60a UrhG sowie für Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b) sind solche Änderungen von **Sprachwerken** zulässig, die für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind.
- Die Änderungen müssen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden!

Unterrichtswerke (Schulbücher), Noten, Beiträge aus Zeitungen und Publikumszeitschriften

Änderungen sind ohne Einwilligung der Rechteinhaber **nicht** zulässig.



Urheberrecht

Lehrerinnenfortbildung
Baden-Württemberg

§ 63 UrhG

Quellenangabe

Gesamtvertrag mit den Verwertungsgesellschaften und den Presseverlagen

**„Normale“ Printwerke,
einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften und
wissenschaftlichen Zeitschriften**

Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn
Prüfungszwecke einen Verzicht erfordern (§ 63 Abs. 1
S. 3 UrhG).

**Unterrichtswerke (Schulbücher,
Lehrfilme), Noten,
einzelne Artikel aus Zeitungen und
Publikumszeitschriften**

Die Quellenangabe ist stets erforderlich.



§ 60a Abs. 1 UrhG

Urheberrecht

Öffentliche Zugänglichmachung

„Zur Veranschaulichung des Unterrichts ... dürfen 15 Prozent eines veröffentlichten Werks vervielfältigt, verbreitet, **öffentlich zugänglich** gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden.“

§ 19 a UrhG

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit **von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl** zugänglich ist.

Z. B.

- Digitalisierung eines Werkes und zur Verfügung stellen in Moodle
- Speicherung im Intranet der Schule (z. B.: Schultausch- / Lehrertauschordner)



Öffentliche Zugänglichmachung

§ 60a Abs. 1 u. 2. UrhG:

„Zur Veranschaulichung des Unterrichts ... dürfen 15 Prozent eines veröffentlichten Werks vervielfältigt, verbreitet, **öffentlich zugänglich** gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden.“

Abs. 2: „Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben *Fachzeitschrift* oder *wissenschaftlichen Zeitschrift*, sonstige *Werke geringen Umfangs* und vergriffene Werke dürfen **vollständig** genutzt werden.“

Ergänzung zum Gesamtvertrag zu § 52a UrhG a. F. mit den Verwertungsgesellschaften vom 27./28.02.2018 und Duldungsvereinbarung mit den Presseverlagen:

- **Bis zu 15 %** eines Werks, (auch Film, Musik), keine Begrenzung auf 20 Seiten
- **Werke geringen Umfangs:** Druckwerk max. 25 Seiten, Noten 6 Seiten, Musik 5 Minuten, Filme bis zu 5 Minuten
- **Einzelne Beiträge** aus Fachzeitschriften, wissenschaftlichen Zeitschriften, Zeitungen und Publikumszeitschriften
- **Nicht Unterrichtswerke (Schulbuchinhalte, Lehrfilme)!**
- Bedingungen:
 - Nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern (nicht Internet!)
 - Zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts
 - Keine Prüfung, ob Verlagsangebote existieren
 - Auch Ausschnitte aus aktuellen Filmen (keine 2-Jahres-Frist mehr)



Urheberrecht

Öffentliche Zugänglichmachung

Lehrerinnenfortbildung
Baden-Württemberg

Ziff. 3:

„ ... für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts oder Lernergebnissen an der selben Bildungseinrichtung dient“

Bsp.: Referat auf Homepage mit urheberrechtsgeschütztem Inhalt

→ Gesamtverträge schließen dies (bis jetzt noch) aus!



§ 60a Abs. 3 UrhG

„**Nicht erlaubt** sind folgende Nutzungen:

Abs. 3 Ziff. 1 : *Vervielfältigung durch Aufnahme* auf Bild- und Tonträger, und öffentliche Wiedergabe eines Werks, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird.“

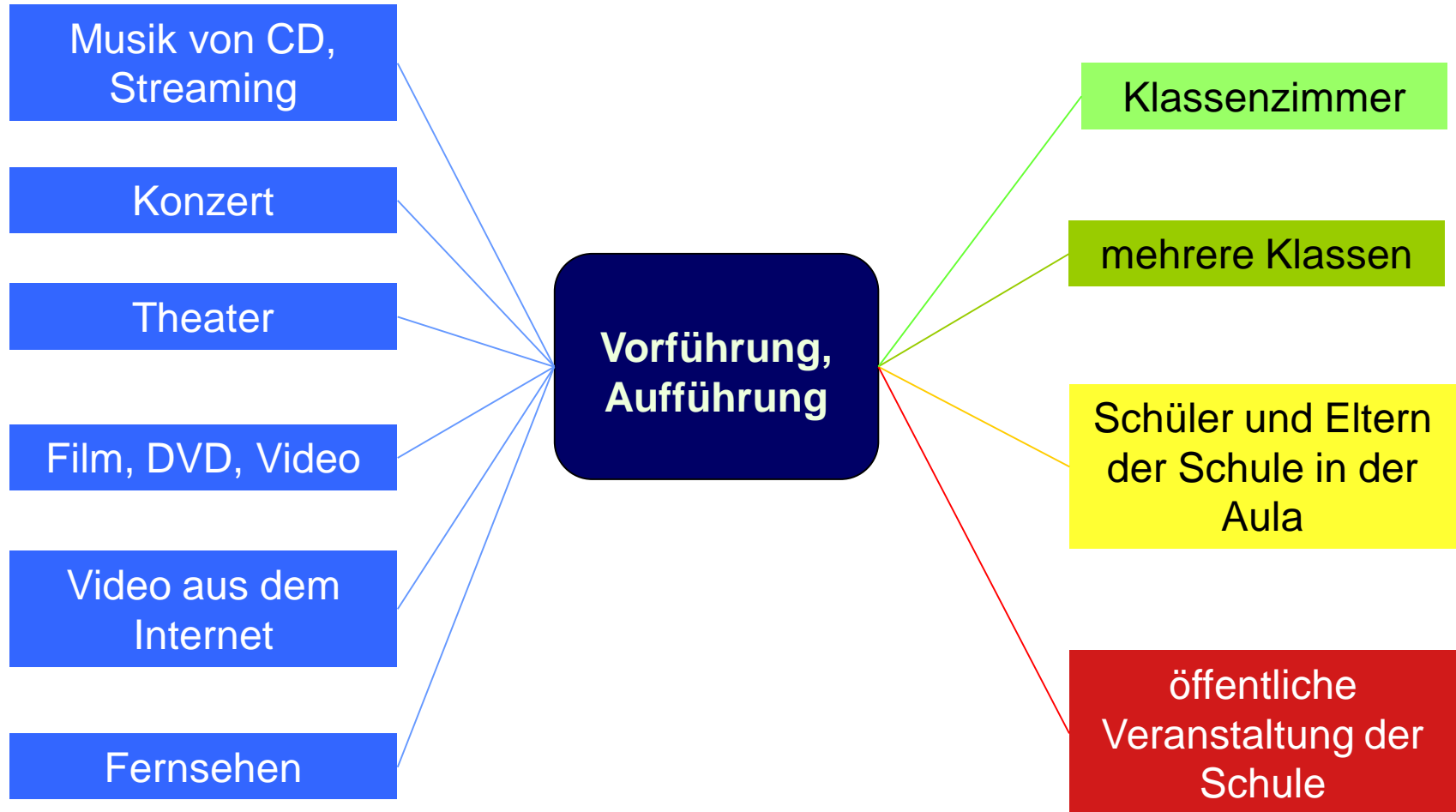
→ Kein Mitschnitt von Live-Veranstaltungen oder Live-Streaming
(Wie bisher, gilt auch im privaten Bereich)

Empfehlung: Schule sollte per Aushang/Ansage darauf hinweisen!



Urheberrecht

Aufführung, Vorführung





Schulveranstaltungen

Lehrerinnenfortbildung
Baden-Württemberg

Urheberrecht

Einwilligungs- und vergütungsfrei

Neu: § 60a i. V. m. § 60 h Abs. 2 UrhG

- Nutzung von
 - **< 15 %** eines Werks (**auch Filme und Theaterstücke**)
(nicht aus Unterrichtswerken, z. B. Schulbücher, Lehrfilme)
 - Vervielfältigungen (im Umfang von max. 15 % des Originals) dürfen genutzt werden
 - **Werke geringen Umfangs:**
 - Druckwerk max. 25 Seiten
 - Notenedition bis 6 Seiten
 - Musikstück bis 5 Minuten
 - Kurzfilme (max. 5 Minuten)
 - Theaterstücke mit einer Spieldauer von max. 5 Minuten
 - Abbildungen
- Beiträge aus Fachzeitschriften, wissenschaftlichen Zeitschriften, Zeitungen, Publikumszeitschriften
- Vergriffene Werke
- **Erforderlich: zur Veranschaulichung des Unterrichts und zur Präsentation von Lernergebnissen, wenn Dritte teilnehmen**



Urheberrecht

Einwilligungsfrei, aber vergütungspflichtig

- Öffentliche Wiedergabe von Werken im Umfang von **> 15%**
→ § 52 UrhG:
 - einwilligungsfrei, wenn
 - kein Erwerbszweck des Veranstalters *und*
 - Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen *und*
 - keine Künstlervergütung
 - Vergütung:
 - Musik: GEMA → Pauschalvertrag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit der GEMA (Pauschalvergütung)
 - Sprachwerke (Lesungen): VG Wort
- Gilt nicht für Filme und Theaterstücke:
Werden Filmausschnitte und Theaterstücke außerhalb der Schranke des § 60a UrhG genutzt, so ist die öffentliche Wiedergabe stets einwilligungs- und vergütungspflichtig.



Rahmenvertrag Gema PV/ST 1 (Vertragspartner: Schulträger)

Vertrag ermöglicht:

- **Wiedergabe von Unterhaltungs- und Tanzmusik** aus dem Repertoire der GEMA ... bei **Schulveranstaltungen** (Aufsicht!)
- **Wiedergabe** von Funksendungen, Tonträgern und Wiedergabe von Filmen (Filmmusik) im Rahmen des Unterrichts.
- **Vervielfältigung** von Funksendungen oder Tonträgern mit urheberrechtlich geschützter Musik aus dem Repertoire der GEMA auf Tonträgern und Bildtonträgern ...
- Wiedergabe von Hörfunksendungen und Tonträgern im Schulgebäude im Rahmen einer "**Pausenbeschallung**".

Schulveranstaltung:

- Kein Eintrittsgeld
- Kostenbeitrag **unter 2,60 €**
- Schulräume oder **kostenfrei** zur Verfügung gestellte Räume
- Lediglich Erlös aus Eigenbewirtung

Kosten:

10,2 ct
pro Schüler und
Schuljahr



Schulveranstaltungen

Urheberrecht

Einwilligungs- und vergütungspflichtig

Öffentliche Wiedergabe von Werken > 15%

und

- Erwerbszweck des Veranstalters *oder*
- Teilnehmer mit Entgelt zugelassen *oder*
- Künstlervergütung

oder

- Öffentliche Wiedergabe von Filmen (> 15 %)
- Öffentliche bühnenmäßige Aufführungen (> 15 %)
(bewegtes Spiel im Raum, wie z. B. Theater, Musical etc.)
- Öffentliche Wiedergabe von Schulbuchinhalten,
- Einwilligung und Vergütung:
 - Musik: GEMA → Pauschalvertrag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit der GEMA (Pauschalvergütung)
→ Anmeldung bei GEMA 3 Tage vor Veranstaltung
 - Sprachwerke (Lesungen): VG Wort
 - Theaterstücke: Theaterverlage <https://www.theatertexte.de/>
 - Handreichung zu Schultheateraufführungen: https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/urheber/urh/theater/
 - Filme: ausleihen über LMZ/KMZ, notfalls auch MPLC



Urheberrecht

Aufnahme von Sendungen = Kopie

Privatkopie
§ 53 Abs. 1 UrhG

**Nur privater
Gebrauch, keine
Nutzung im
Unterricht**

**Aufnahme für Intranet
der Schule**

**Max. 15 % oder ein Kurzfilm von
max. 5 Min.
Zur Veranschaulichung des
Unterrichts, Passwortschutz,
beschränkter Personenkreis
(Klasse)**

Schulfunksendungen
§ 47 UrhG

**Am Ende des auf die
Schulfunksendung
folgenden Schuljahres
zu löschen**
(Grund: Aktualität, befristete
Vergütung der Urheber)

Vollständige Aufnahme

- Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts
 - Tagesneuigkeiten
- Reine Tatsachenberichte



Nicht-öffentliche Filmvorführung in der Schule

Erlaubt ist die **nicht-öffentliche** Filmvorführung (im Klassenverbund) eines Films auf DVD/Video/Speichermedium, falls ...

- rechtmäßig erworben (von der Schule / von der Lehrkraft)
- in Form einer Ausleihe
 - von privat (Film rechtmäßig erworben, keine Kopie!)
 - vom KMZ (V-Recht zur nicht-gewerblichen nicht-öffentlichen Vorführung genügt)
- Schulfunksendung
- gekaufte Fernsehsendung (nicht aufgezeichnet!)
- Streaming direkt aus dem Internet – nicht über privaten Account!
→ Nur, wenn nicht offensichtlich rechtswidrig hochgeladen
- Videodownload (= Vervielfältigung!) aus dem Internet *nur, wenn ...*
 - Nicht offensichtlich rechtswidrig hochgeladen
 - < 15 %, max. 5 Minuten
 - **Download muss erlaubt sein (Webseite muss den Download anbieten.)**
 - Nutzungsbedingungen beachten, falls akzeptiert
 - Zur Veranschaulichung des Unterrichts



Öffentliche Filmvorführung in der Schule

Erlaubt ist die **öffentliche** Vorführung (mehrere Klassen, ganze Schule, z.B. Schul kino) eines Films auf DVD/Video, falls ...

- im Rahmen der Schranke: < 15 %, max. 5 Min, zur Veranschaulichung des Unterrichts und Präsentation von Lernergebnissen, d. h. Filmausschnitt wurde im Unterricht verwendet
- ausgeliehen vom LMZ/KMZ (kurzer Anruf genügt!) mit VÖ-Rechten (Recht zur nicht-gewerblichen öffentlichen Vorführung, kein Eintritt, keine öffentliche Werbung)
→ Medienrecherche: <https://medienrecherche.lmz-bw.de/>
oder
- MPLC-Rechte erworben wurden (Schreiben des KM vom 23.03.2018)
Vorsicht:
 - gilt nur für Filme von 20th Century Fox, Paramount, Sony Pictures International, Universal International Pictures, Walt Disney Studios, Warner Brothers + 900 weitere
 - Zusätzlich sind Gema-Gebühren zu entrichten!



Lehrkräfte als Urheber

Material von Lehrkraft erstellt

→ **Urheberrecht** bei der Lehrkraft

„Kür“

falls ohne Auftrag erstellt
(z.B. eigener Unterricht)

→ Nutzungsrechte
bei der Lehrkraft

„Pflicht“

falls im Auftrag erstellt
(z.B. Prüfungsaufgabe)

→ Nutzungsrechte
beim Arbeitgeber

Nach Rückfrage beim Arbeitgeber sind die Nutzungsrechte teilweise an die Lehrkraft abtretbar.



Schüler/-innen als Urheber

Material von Schüler/-innen erstellt

Kreative Leistung

- Bild aus Kunstunterricht
- Aufsatz in Deutsch
- Fotos/Videos

Keine Schöpfungshöhe

- Rechenaufgabe
- Sammlung von Daten,
z. B. Geschichte
- Beantwortung von Fragen

SuS hat ein Urheberrecht
an seinem Werk.

→ Schule muss Nutzungsrechte einholen
für Ausstellung/Verwendung

Werk ist nicht
urheberrechtsfähig



Urheberrecht

Lehrerinnenfortbildung
Baden-Württemberg

Folgen von Urheberrechtsverletzungen

Ansprüche

Unterlassungserklärung bei Wiederholungsgefahr

Vernichtung, Löschung

Schadensersatz, fiktive Lizenzgebühr (§ 97)

Abmahnung (§ 97 a) + Anwaltskosten!

Folgen

Einstweilige Verfügung:

Unterlassung weiterer Rechtsverletzungen,
Ordnungsgeld bis zu 250 000 €, Ordnungshaft

Bitte reichen Sie die Abmahnung beim RP ein!



Urheberrecht

Haftung einer Lehrkraft für Schäden bei einer Pflichtverletzung

Lehrerinnenfortbildung
Baden-Württemberg

BGB § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

Verletzt ein Beamter
vorsätzlich oder fahrlässig
die ihm einem Dritten
gegenüber obliegende
Amtspflicht, so hat er dem
Dritten den daraus
entstehenden Schaden zu
ersetzen...

*(gilt auch für
angestellte Lehrkräfte)*

GG Art 34

Verletzt jemand in Ausübung
eines ihm anvertrauten
öffentlichen Amtes die ihm
einem Dritten gegenüber
obliegende Amtspflicht, so trifft
die Verantwortlichkeit
grundsätzlich den Staat ...
Bei Vorsatz oder grober
Fahrlässigkeit bleibt der
Rückgriff vorbehalten...



Haftung einer Lehrkraft für Schäden bei einer Pflichtverletzung

Einfache Fahrlässigkeit:

Die Möglichkeit eines Schadens wird gesehen oder hätte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gesehen werden können. **Der Schaden hätte unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt vermieden werden können.**

Erforderliche Sorgfalt:

Diejenige Sorgfalt, die nach dem Urteil besonnener und gewissenhafter Angehöriger des in Betracht kommenden Verkehrskreises zum Zeitpunkt des zu beurteilenden Verhaltens zu beachten ist.

Grobe Fahrlässigkeit:

Die Möglichkeit eines Schadens wird gesehen, oder hätte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gesehen werden können. Der Schaden hätte unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt vermieden werden können. **Die erforderliche Sorgfalt wird in besonders schwerem Maße verletzt.** Einfache und nahe liegende Überlegungen werden nicht angestellt und es bleibt dasjenige unbeachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten musste.

Vorsatz:

Der Schaden oder die Möglichkeit eines Schadens wird erkannt und **billigend in Kauf genommen.**

Oder der Schaden wird mit Wissen und Wollen herbeigeführt.



Urheberrecht

Die Materialien dürfen im Rahmen der staatlichen Lehreraus- und -fortbildung und an Schulen verwendet werden. Jeder weitere Gebrauch ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Landesakademie möglich.

Alle Rechte liegen bei der
Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen
Steinbeisstraße 1
73730 Esslingen

- Autoren dieser Präsentation: Dinah Betz (KM), Trisi Alf (alf@lehrerfortbildung-bw.de).
- weitere Informationen zum Thema *Urheberrecht in der Schule*:
https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/urheber/
- Checklisten zu Urheberrechtsfragen:
https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/urheber/checkl/